

Merkblatt für Kommunen

Fragt ein Zirkusbetrieb bei einer Kommune nach einem Standplatz an, ist die Kommune berechtigt, Folgendes zu tun:

1. Die Kommune lässt sich die Erlaubnis nach Paragraf 11 Tierschutzgesetz zeigen.
2. Die Kommune lässt sich das Tierbestandsbuch zeigen. Die Zirkusse sind verpflichtet, ein Tierbestandsbuch zu führen und vorzulegen. In diesem Tierbestandsbuch sind alle Tiere des Betriebes und ihre Haltungen aufgelistet. Es enthält gleichzeitig alle Hinweise, Anmerkungen und Auflagen der kontrollierenden Amtstierärzte.
3. Die Kommune kann, falls sich der Zirkus schon im Gebiet aufhält, den zuständigen Amtstierarzt um Amtshilfe bitten. Dieser kann den Zirkus kontrollieren.
4. Die Kommune kann darüber hinaus Amtstierärzte aus anderen Regionen und Bundesländern, in welchen der Zirkus bereits gastierte, um Auskunft bitten. (Gemeinden aus Süddeutschland machen davon Gebrauch.)
5. Die Kommune hat anhand der Angaben im Tierbestandsbuch zu prüfen, ob der Platz in seiner Größe und Beschaffenheit (z.B. genügend Wasseranschlüsse insbesondere bei Elefantenhaltung) die Anforderungen erfüllen kann, welche die *Leitlinien zur Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen (2001)*^L sowie andere Sachverständigengutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Tiere festlegen.